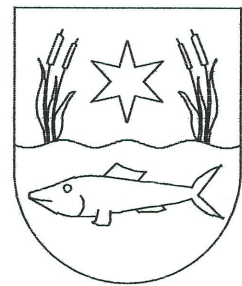


KANTON SOLOTHURN

GEMEINDE SEEWEN



ÄNDERUNGEN ZONEN- UND GESTALTUNGSPLAN

mit Sonderbauvorschriften

MUSEUM FÜR MUSIKAUTOMATEN

Öffentliche Planaufgabe vom 19. Nov. - 18. Dez. 04

Genehmigt durch den Gemeinderat am 18. Okt. 04

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegemeinschaft:

Genehmigt vom Regierungsrat durch Beschluss Nr. 2005/864

Der Staatsschreiber:

vom 19. April 2005

ARGE:

SCHWOB & SUTTER
ARCHITEKTENSchwob & Sutter Architekten AG
Münsterstrasse 2
CH-4410 Rüschlikon
Tel. +41 (0)51 931 30 80
Fax +41 (0)51 931 30 70
mailto:schwob@sutter.ch
www.schwob-sutter.ch

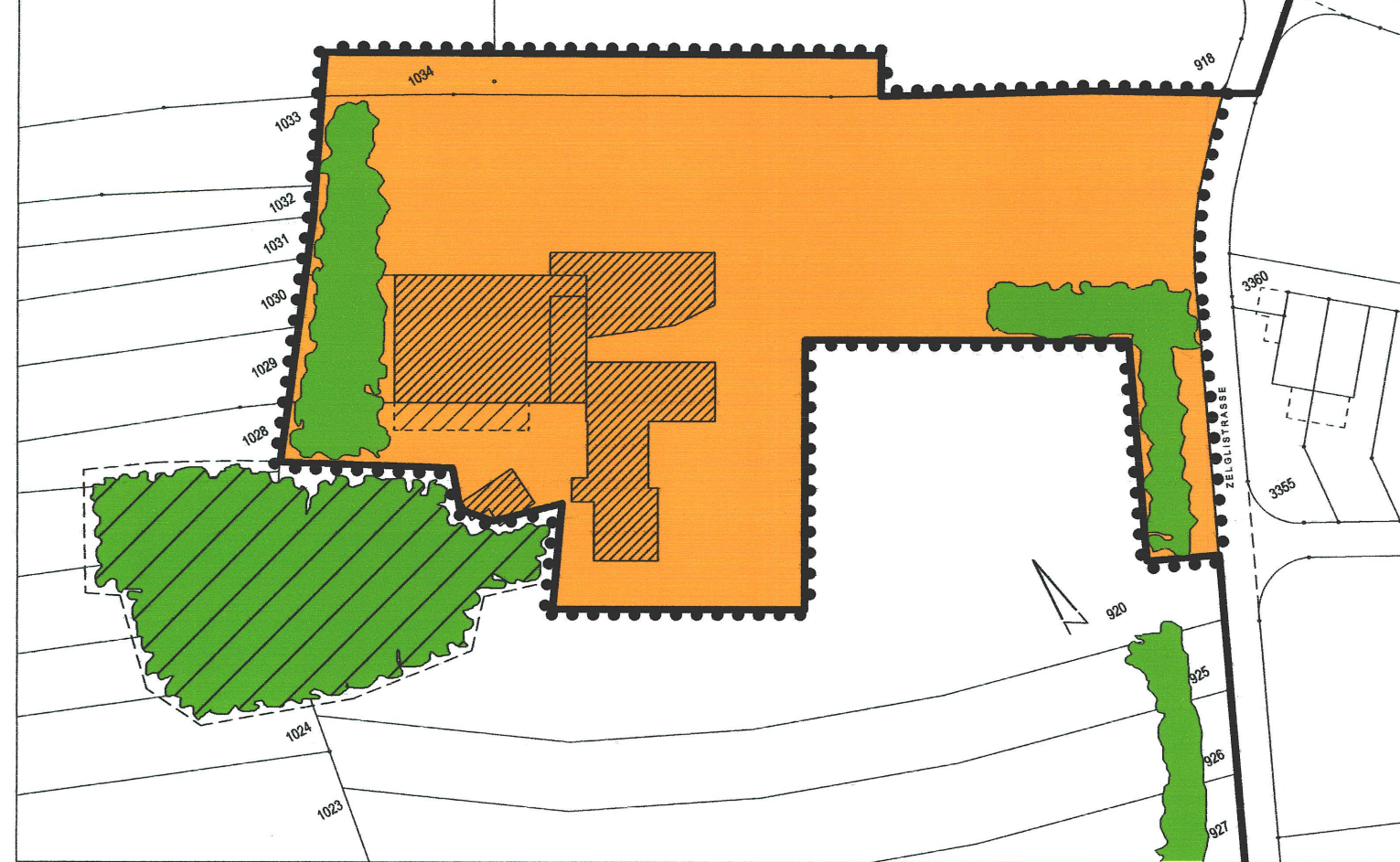
Auftrags Nr.	Plan Nr.	Datum:	Gezeichnet:	Geprüft PL:	Ablage:	Grösse:	Geändert A:
600184	1	19.12.2001	Schwob & Sutter Arch. Schwob & Sutter Arch.	CS		90/84	21.09.2004

LEGENDE :

- Baumzonenabgrenzung
- Perimeter Gestaltungsplan Schweizerisches Musikautomaten Museum
- Museumszone im Sinne einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
- Hecke alt / neu
- Wald

ZONENPLAN ALT (RRB NR. 778 VOM 7.3.1995)

SITUATION 1:1000



ZONENPLAN NEU

SITUATION 1:1000



LEGENDE : (Gestaltungsplan alt)

- Geltungsbereich Gestaltungsplan § 1
- Baufeld 1 § 4
- Baufeld 2 § 4
- Attikageschoss (anrechenbar) § 5
- Erschliessungsbereich § 6
(Die innerhalb des Erschliessungsbereiches eingetragenen Linien haben hinweisenden Charakter und sind bezüglich der Lage nicht verbindlich)
- Grünbereich
- Freifläche (Gartennutzung)
- Baumallee § 6
- Bestehende Hecke
- Neu anzulegende Hecke
- Waldgrenze gemäss § 8 Kant. WaV
(Einsprachen an Forst - Departement)
- Wald

LEGENDE : (Gestaltungsplan neu)

1. Genehmigungsinhalt:

- Geltungsbereich Gestaltungsplan § 1
- Baufeld 1 § 4
- Baufeld 2 § 4
- Attikageschoss (anrechenbar) § 5
- Erschliessungsbereich § 6
(Die Anordnung der Parkfelder hat hinweisenden Charakter und ist bezüglich der Lage nicht verbindlich)
- Grünbereich
- Freifläche (Gartennutzung)
- Öffentliche Erschliessungsstrasse
- Baumallee § 6
- Neu anzupflanzender Baum
- Neu anzulegende Hecke

2. Orientierungsinhalt:

- Bestehende Hecke (geschützt)
- Baum best.
- Waldgrenze gemäss § 8 Kant. WaV
- Wald

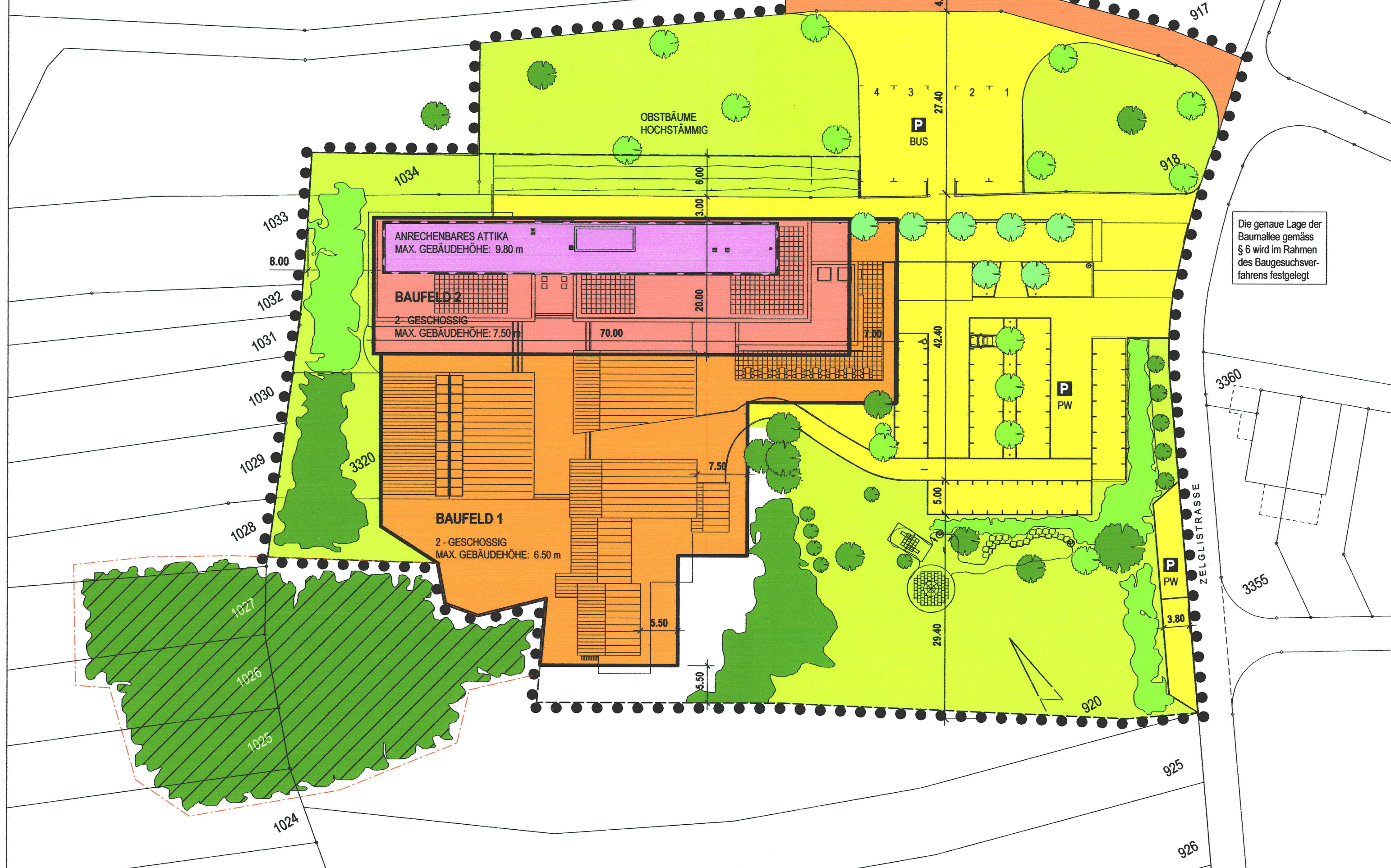
GESTALTUNGSPLAN ALT (RRB NR. 778 VOM 7.3.1995)

SITUATION 1:500



GESTALTUNGSPLAN NEU

SITUATION 1:500



Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan

(Die Änderungen (Ergänzungen) gegenüber den alten Sonderbauschriften sind rot dargestellt)

§ 1. Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für die im Gestaltungsplan durch eine gestrichelte Linie (mit Punkten) gekennzeichnete Gebiet.

§ 2. Stellung zur Bauordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Seewen und die einschlägigen kantonalen Vorschriften.

§ 3. Nutzung

1 Das Gebiet des Gestaltungsplanes ist einer Museumszone im Sinne einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugeteilt.

2 Es dürfen nur Bauten und Anlagen für das Museum sowie für betriebsnotwendige Wohnungen erstellt werden.

3 Der Bereich des Gestaltungsplanes wird der Abtretungspflicht im Sinne von § 42 des Planungs- und Baugesetzes unterstellt.

§ 4. Baufelder

1 Das max. Ausmass der Bauten ergibt sich aus den im Plan eingetragenen Baufeldern und den Gebäudehöhen.

2 Im Baufeld 1 ist bei Neubauten gegenüber den Hecken ein Abstand von 4 m bzw. gegenüber dem Wald von 6 m einzuhalten. Gegen den Waldabstand kann beim Baudepartement Einsprache erhoben werden.

§ 5. Gestaltung der Bauten

Die Gestaltung der Bauten hat einen für Museumsbauten angemessenen Ausdruck zu entsprechen. Flachdachbauten sind gestattet. Das Attikageschoss ist so zu gestalten und zu materialisieren, dass es nicht als Vollgeschoss in Erscheinung tritt.

§ 6. Erschliessungsbereich, Baumallee

Der Erschliessungsbereich umfasst Zufahrtswege, Parkplätze, Fusswege, Cafétérassen, Plätze und dergleichen. Der Busparkplatz ist möglichst unauffällig zu gestalten. Die Aufteilung in Bus- und PW-Parkplätze, ist im Gestaltungsplan verbindlich festgehalten. Die Parkplätze sind mit Rasengittersteinen, Schotterrasen oder Ähnlichem auszuführen. Soweit der Erschliessungsbereich nicht mit obengenannten Flächen-nutzungen beansprucht wird, ist er zu begrünen. In den bezeichneten Bereichen, gemäss Plan, sind hochstämmige Allee-Bäume anzupflanzen. Die Bepflanzung hat mit einheimischen und standortgerechten Pflanzen, Sträuchern und Bäumen zu erfolgen und ist mit dem kantonalen Naturschutz abzusprechen.

§ 7. Grünbereich / Spiel- und Pic-nic-Platz

1 Im Grünbereich südlich vom PW-Parkplatz, sind Anlagen für einen Spiel- und Pic-nic-Platz gestattet.

2 Der ursprüngliche "Hostettcharakter des Grünbereichs, angrenzend an den Busparkplatz soll möglichst erhalten bleiben. Die Böschungseinschnitte zum Busparkplatz sind mit nährstoffarmen Material auszubilden und als artenreiches Wiesenstück zu gestalten.

§ 8. Bestehende/Neu anzulegende Hecken und Bäume

In den bezeichneten Bereichen sind neue Hecken und Einzelbäume mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern und Bäumen anzupflanzen. Sie sind spätestens ein Jahr nach Baubeginn des Busparkplatzes anzupflanzen. Die Art der Bepflanzung ist mit dem kantonalen Naturschutz abzusprechen. Die bestehenden Hecken im Bereich der Neubauten sind während der Bauarbeiten durch geeignete Abschränkungen zu schützen.

§ 9. Lärmschutz

Das Areal des Gestaltungsplanes wird der Empfindlichkeitsstufe II gemäss Art. 43 der Lärmschutzverordnung zugeordnet.

§ 10. Ausnahmen

Die Baukommission kann Abweichungen vom Plan und einzelnen dieser Bestimmungen zulassen, wenn das Konzept der Überbauung erhalten bleibt, keine zwingenden kantonalen Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen und achtenswerten nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 11. Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.